

**Professor Dr. Mark D. Cole**  
Medien- und Telekommunikationsrecht  
Universität Luxemburg  
4, rue Alphonse Weicker  
L-2721 Luxemburg  
T.: +352 46 66 44 6824  
mark.cole@uni.lu  
[www.medialaw.lu](http://www.medialaw.lu)

Wissenschaftlicher Direktor  
Institut für Europäisches Medienrecht  
Franz-Mai-Straße 6  
D-66121 Saarbrücken  
T.: +49/681/99275-11  
m.cole@emr-sb.de  
[www.europaeisches-medienrecht.de](http://www.europaeisches-medienrecht.de)

## **Sachverständigenanhörung**

### **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages**

**zu den Artikeln 1, 2, 3 und 6 ( - Themenkomplex Vorratsdatenspeicherung - )  
des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Bürgerrechte  
(Bürgerrechtstärkungs-Gesetz – BüStärG), BT-Drucksache 19/204**

**am Mittwoch, dem 13. Juni 2018, 15.00 Uhr in Berlin**

Der vorgenannte Gesetzesentwurf hat in dem hier relevanten Auszug die Abschaffung der telekommunikationsbezogenen sog. Vorratsdatenspeicherung zum Ziel. Im Folgenden werden fünf Kernthesen vorgestellt, die einen Änderungsbedarf gegenüber der aktuellen Gesetzeslage bestätigen. Eine ausführlichere Erörterung der Thesen ist im Rahmen der Anhörung vorgesehen.

- 1. Die mitgliedstaatliche Regelung einer Vorratsdatenspeicherung unterfällt den Vorgaben des Europarechts und ist mit diesem in Einklang zu bringen.**
- 2. Es existiert eine umfassende und konsistente Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), die die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) intensiv einbezieht und weitreichende Vorgaben für Datenspeicherungsregelungen macht.**
- 3. Die anlasslose und generelle Speicherung von Verkehrsdaten ist schon vom Ansatz her grundrechtlich problematisch. Jede Form solcher Speicherpflichten ist nur unter engen Voraussetzungen und als Ausnahme zur Regel überhaupt denkbar.**
- 4. Die umfassenden Vorgaben der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sind nur schwer erfüllbar und jedenfalls nicht in Form eines allgemeinen Speicherregimes umsetzbar. Dies wird letztlich auch auf Ebene der Mitgliedstaaten im Rahmen der Verhandlungen in der EU um mögliche neue gemeinsame Instrumente deutlich.**
- 5. Eine grundrechtsschonende und im Blick auf die divergierenden Ansätze auf mitgliedstaatlicher Ebene und den grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum, in dem sich die entsprechenden Unternehmen bewegen, gebotene einheitliche Herangehensweise spricht für die Abschaffung nationaler Vorratsdatenspeicherungsregelungen in der bisherigen Gestalt. Ob und wie eine harmonisierter Ansatz auf EU-Ebene verfolgt werden sollte, hängt maßgeblich davon ab, ob die Notwendigkeit des intensiven Grundrechtseingriffs durch entsprechende Erreichung legitimer Ziele belegt werden kann.**